

Zeitschrift: Der Filmberater
Band: 6 (1946)
Heft: 18

Rubrik: Jugendschutz und kantonale Filmgesetze

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erotik" erklären, da jedwelche Haltung dieser Art den Spielern unbedingt fern liegt und ungerechterweise direkt hineingelesen wird. Da fehlt es natürlich nicht mehr am Filme, sondern an der misstrauischen Einstellung des Zuschauers.

Es ist mir von glaubwürdiger Seite versichert worden, dass der Film in Indien viel Gutes stiftet, weil dort das Volk eben noch unvoreingenommen ist. Selbst der neugewählte Bischof Gracias von Bombay erwähnte bei einer Ansprache den Film „Die Glocken von St. Marys“, als er die Nonnen von Indien lobte. Er nahm Bezug auf den Streifen um zu zeigen, wie viel man dem selbstlosen Arbeiten und der gewinnenden Güte dieser Schwestern zu verdanken habe und sprach die Hoffnung aus, dass der „nette“ Film auch bald in Karachi, dem Wirkungsfeld dieser Schwestern, gezeigt werde.

Die Zahl der guten, erbaulichen Filme ist heute so gering, dass man nicht noch die wenigen dogmatisch einwandfreien Streifen ablehnen sollte, und zwar wegen geringfügigen Einzelheiten, die man mit Rücksichtnahme auf Volkseigenheiten in Kauf nehmen muss. Schlussendlich muss auch zugegeben werden, dass gerade in diesem Filme psychologisch tiefe Gedanken verborgen liegen: z. B. der Rat der Schwester an das Kind, nicht aus der Welt ins Kloster zu fliehen, da es dazu eine höhere Berufung braucht, ferner der schöne Ausgleich von Charakterformung und Wissensbildung in der Erziehungsmethode, die Versöhnung der getrennten Ehegatten usw. Tatsache ist, dass das Gute im Filme und seine Werbekraft von gegnerischer Seite in Amerika genau erkannt und befürchtet wurde, sodass man grosse Geldsummen aufzutreiben suchte, um etwas Ebenbürtiges zu schaffen. E. B.

Nachwort des Redaktors: Mit dieser gewiss interessanten und aufschlussreichen Stimme aus dem Leserkreis möchten wir die Glocken von St. Mary im Filmberater ausläuten lassen. Wäre nicht der Umstand gewesen, dass der Streifen in einem religiösen Milieu spielt und schon darum unsere ganz besondere Beachtung verdient, hätten wir die Diskussion schon gar nicht aufgenommen. In einer Erkenntnis hat uns E. B. aufs neue bestärkt, dass nämlich ein Filmwerk je nach Temperament und Anschauung der verschiedenen Länder auch eine völlig verschiedene Aufnahme erfahren wird und eine gegenteilige Wirkung ausüben kann. Wir aber müssen die in die Schweiz eingeführten und in unseren einheimischen Kinos gespielten Streifen im Filmberater, der für Schweizer Leser bestimmt ist, nach unseren, nicht nach amerikanischen Massstäben beurteilen. Dieser Umstand erklärt auch die Härte mancher unserer Urteile.

Jugendschutz und kantonale Filmgesetze

Wie verschieden und uneinheitlich in den Kantonen die Zulassung Jugendlicher zu den Kinovorstellungen gehandhabt wird, zeigt die nachstehende Aufstellung:

Striktes Kinoverbot (mit Ausnahme von speziellen Jugendvorstellungen):

- a) für schulpflichtige Kinder in 5 Kantonen: Aargau
Bern
Freiburg
Nidwalden
Thurgau

b) für Jugendliche: bis 12. Jahr: in 1 Kanton:	Neuenburg (Vom 12.—16. Alters- jahr in Begleitung Er- wachsener)
bis 15. Jahr: in 1 Kanton:	Appenzell I.-Rh.
bis 16. Jahr: in 10 Kantonen:	Appenzell A.-Rh. Basel-Stadt Genf Glarus Graubünden Schaffhausen Solethurn Tessin Waadt (Je nach Film 18. Jahr) Wallis
bis 18. Jahr: in 7 Kantonen:	Luzern Obwalden Uri Schwyz St. Gallen Zug Zürich

Zulassung zu den Kinovorstellungen:

Jugendlicher bis zum 16. Jahr nur in Begleitung
Erwachsener: Basel-Land

Die Unterschiede der Altersgrenze lassen sich, wie aus dem Vorstehenden rasch ersichtlich ist, keineswegs etwa auf die Nenner städtische Verhältnisse oder ländliche Verhältnisse bringen. Das alles deutet daraufhin, dass dieses Problem sich keiner klaren Deutung erfreut.

Dass es nicht einfach ist, die Frage des Jugendschutzes umfassend in Gesetzen festzuhalten, mögen einige Kontroversstimmen von Fachleuten zeigen:

Aus einem Bericht des 1. Staatsanwaltes vom 25. März 1942 zur Kleinen Anfrage des Grossen Rates des Kts. Basel-Stadt vom 26. Febr. 1942 an die Regierung betreffend Verschärfung der Bestimmungen für den Kinobesuch durch Jugendliche:

„Es ist nach meinem Dafürhalten schon richtig, dass ein zu früher Kinobesuch, insbesondere der Besuch von Kriminal-, Gänger- und derlei Filmen für die gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen eine Gefahr bedeutet . . .

Man wird sich indessen darüber klar sein müssen, dass diese Filme nur ein Uebel neben anderen sind . . .

Wenn wir uns überlegen, dass der Verbrecher- und Abenteuerfilm vor Jahren auf einer wesentlich niedrigeren Stufe stand als heute . . . so leuchtet der Schluss, gerade in der letzten Zeit habe die Kriminalität der Jugendlichen wegen des Kinobesuches so erschreckend zugenommen, doch eigentlich nicht ein. Da müssen offenbar noch andere Gründe für die „Entsittlichung und Verrohung“ der Jugend gesucht werden.

Was den Vorschlag auf Heraufsetzung des Kinobesuchsalters anbelangt, so bin ich recht skeptisch, ob damit viel gebessert wäre, dass wir den Jugendlichen statt wie bisher mit 16 Jahren, nun mit 17 Jahren den Kinobesuch erlauben. Eine noch weitere Heraufsetzung des Alters aber wird in einer Zeit, da doch der Jugendliche . . . sich selber zu den Erwachsenen zählt und häufig auch . . . sein selbständiges Leben führt, starken Bedenken begegnen müssen . . .”

Aus dem Bericht des Herrn Dr. med. Heinrich Meng vom 12. Mai 1942 zur gleichen Anfrage:

„. . . Bei der seelischen Labilität und Suggestibilität eines Teiles der Jugend zwischen 16 bis 18 Jahren wirken sicher einzelne „schlechte Filme“ provozierend auf die in und nach der Pubertät an und für sich erhöhte Neigung zur Verwahrlosung und Kriminalität. Allerdings ist der schlechte Film nur eine Teilursache, die sich besonders dann leicht auswirkt, wenn auch andere Voraussetzungen gegeben sind . . .

Vom Standpunkt der Psychohygiene und der Pädagogik aus wäre es wünschenswert, wenn die Altersgrenze für den Besuch des Kinos auf das 18. Lebensjahr festgelegt würde . . .”

Ein Verbot hat selbstverständlich nur dann Sinn, wenn die Behörde in der Lage ist, es strikte durchzuführen. Es wären also Altersausweise am Platz . . .”

(Fortsetzung folgt.)

Film

DOKUMENTE KATHOLISCHER FILMGESINNUNG

52 Seiten, Fr. 1.30

„Die Zensurpraxis im Kanton Zürich“

von Oberrichter Dr. B. Neidhart, Zürich

24 Seiten, Fr. 1.—

Beide Broschüren zu beziehen bei:

Redaktion des Filmberaters, Auf der Maur 13, Zürich. - Telephon 28 54 54

La symphonie pastorale.

IV. Erwachsene mit Reserven.

Produktion: Gibé-Films; **Verleih:** Elite; **Regie:** Jean Delannoy.

Darsteller: Pierre Blanchar, Michèle Morgan, Line Noro u. a.

„La symphonie pastorale“ gehört zu jenen Filmstreifen, bei denen weitgehend sowohl Inhalt wie Formgebung Beachtung verdienen. Künstlerisch wie technisch lässt er nichts zu wünschen übrig. Mit viel Geschick wurde da eine stille Geschichte von André Gide in die bewegte Filmsprache übertragen, und mit Recht wurde dieser Film an der Internationalen Filmbiennale von Cannes ganz besonders ausgezeichnet. Drehbuch- und Dialogautoren sowie vor allem den Hauptdarstellern ist es in glücklicher Zusammenarbeit gelungen, einen an sich stark lyrischen Stoff so zu gestalten, dass man sich trotz des undramatischen Verlaufes der Handlung nie gelangweilt fühlt, sondern im Gegenteil mit innerer Anteilnahme der Geschichte folgt. Von der stofflichen Seite her ist allerdings unser Urteil weniger positiv. Der Film folgt ziemlich genau der Vorlage von André Gide, und wir hegen die gleichen grundsätzlichen Bedenken, wie gegen diese Novelle. Ein protestantischer Pfarrer nimmt ein verlassenes, völlig verwildertes, blindes Mädchen in seine Familie auf. Er erzieht es mit viel Hingebung und christlicher Liebe, verliert aber sein Herz immer mehr in absolut schuldbarer Täuschung über seine wahren Gefühle an die zur blühenden Jungfrau herangewachsene Gertrud. Schliesslich verhindert er sogar aus uneingestandener Eifersucht seinen Sohn, die Pflügetochter zu heiraten, gefährdet seine eigene Ehe und treibt das Mädchen, das inzwischen sehend geworden war, durch seine Haltung in den Selbstmord. Es ist dem Film zugute zu halten, dass darin die Liebe des Pfarrers zu Gertrud, welche in der Vorlage von Gide recht nahe am Abgrund des formellen Ehebruchs vorbeikommt, sehr diskret und taktvoll mehr angedeutet als geschildert wird. Insofern gehört diese „Komödie der Irrungen“ zu den psychologisch interessanten und für ein reifes Publikum sehenswerten und (negativ) anregenden Filmen. Wie wir von der katholischen Weltanschauung aus über die ganze Handlung und vor allem über die Lösung des Konfliktes durch den Freitod zu denken haben, braucht hier wohl nicht näher erklärt zu werden. Ein gefährlicher Film! Ob solche Streifen beim grossen, oft recht wenig kritischen Publikum, dem die wahren Masstäbe des Urteilens weitgehend fehlen, nicht mehr schaden als nützen? 470

Inés de Castro.

III. Für Erwachsene.

Produktion: Iberica Film; **Verleih:** Compt. Ciném., Genève; **Regie:** Leicao D. Barros.

Darsteller: Alicia Palacios, Antonio Vilar u. a.

Die spanische Filmproduktion ist für uns nicht mehr als ein spanisches Dorf. Es ist deshalb zumindest interessant, einmal einen spanischen Spielfilm zu sehen, besonders wenn es sich um den Träger des nationalen Filmpreises handelt. Was zuerst auffällt, ist die Verwandtschaft mit dem Stil gewisser italienischer Monumentalfilme. Das nämliche Opernpathos, die gleiche Vorliebe für prunkende Massenszenen und die selbe Freude am natürlich Grausamen. Und das gleiche Schwelgen in den bald pittoresken, bald martialischen Gefilden einer längst versunkenen Epoche historischer Grossartigkeit. Daneben aber auch eine technische Beschlagenheit und Beherrschung verschiedenster künstlerischer Stilmittel, die oft in Erstaunen setzt. — Die Handlung beruht auf historischen Tatsachen: Inés de Castro ist die Gesellschafterin der Königin von Portugal und bezaubert bald den Gatten ihrer Herrin durch ihren Charme und ihre Schönheit. Nach dem Tode der Königin heiratet sie der Herrscher im geheimen, während ihr Zusammenleben vor der Welt als Konkubinat gilt, dem ein paar Kinder entsprossen. Die Grossen des Landes wollen das Verhältnis zerstören, weil sie für die Sicherheit des Landes fürchten; bei einem Ueberfall wird Inés de Castro mit ihren Kindern ermordet. Der König wird aus Schmerz und Hass zum wütenden Tyrannen und ruht nicht, bis er alle Mörder seiner Frau gerichtet hat. Als das Volk eine neue Königin verlangt, lässt er die Leiche von Inés ausgraben und zwingt seine Höflinge und Würdenträger, der halb verwesenen Leiche zu huldigen, nachdem er bekanntgegeben hat, dass sie seine rechtmässig angetraute Gattin war. — Die Handlung ist historische Kolportage, manchmal blutrünstig und manchmal kitschig und doch im ganzen recht wohl geniessbar. Denn die darstellerischen Leistungen sind zum Teil ganz vorzüglich, besonders Antonio Vilar als König Pedro von Portugal. Besonders bemerkenswert sind jedoch manche Partien in filmischer Hinsicht; der Regisseur vertritt eine geschickte Hand in der Führung grosser Volksmassen und teilweise auch in der Gestaltung der Atmosphäre. 471

A. Z.
Luzern

GÜBELIN

DIE MARKE FÜR QUALITÄTSPRODUKTE DER UHRENINDUSTRIE
JUWELEN

Französische Bücher aller Verlage,

speziell auch

Filmbücher

besorgt Ihnen raschestens

Librairie française W. EGLOFF

ZÜRICH, Rämistrasse 5, Telephon (051) 32 33 50

Redaktion: Auf der Mauer 13, Zürich
Administration: General-Sekretariat SKVV, St. Karliquai 12, Luzern
Druck: H. Studer AG., Zürichstrasse 42, Luzern